

Verkündet

am 7. Mai 1957

Kriegl, Justizobersekretär

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Transportunternehmers Otto F [REDACTED] in M [REDACTED]
(Sauerland), H [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Werkzeugmacher Kaspar W [REDACTED] in S [REDACTED],
S [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 7. Mai 1957 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bundes-
richter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Dr. Bode und
Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Ur-
teil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Hamm/Westf. vom 24. Februar 1956 wird zu-
rückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem
Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 16. September 1954 gegen 7 Uhr sind der Lastkraftwagen des Beklagten und das Motorrad des Klägers in Menden an der Einmündung der Hermann-Löns-Straße in den Breukerweg zusammengestoßen. Der Beklagte befuhr mit seinem Wagen den Breukerweg in westlicher Richtung und bog nach links in die Hermann-Löns-Straße ein. Der Kläger fuhr in entgegengesetzter, also in östlicher Richtung über den Breukerweg und stieß mit seinem Motorrad gegen die rechte Breitseite des Lastkraftwagens. Er erlitt einen Schädelbasisbruch. Ferner waren das Schlüsselbein und ein Arm gebrochen.

Der Kläger wirft dem Beklagten vor, dieser habe das Vorfahrtsrecht des Klägers verletzt und die Kurve geschnitten. Er hat von dem Beklagten 1 810,48 DM Schadensersatz und 3 000 DM Schmerzensgeld verlangt. Ferner hat er die Feststellung begehrt, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihm allen weiteren Schaden aus dem Unfall zu ersetzen.

Der Beklagte hat geltend gemacht, der Unfall sei auf die übermäßig hohe Geschwindigkeit des Klägers zurückzuführen. Er, der Beklagte, sei mit einer Geschwindigkeit von etwa 15 bis 20 km/st gefahren und habe die beabsichtigte Fahrtrichtungsänderung rechtzeitig angezeigt. Wenige Meter vor der Hermann-Löns-Straße sei plötzlich von seiner rechten Seite her ein etwa 10 Jahre altes Mädchen aus einem Gartenweg vor den Wagen gelaufen. Er habe eine Schädigung des Kindes nur dadurch verhindern können, daß er seinen Wagen nach links herumgerissen und scharf gebremst habe. Da hinter ihm mehrere Last- und Personenwagen gekommen seien, habe er sofort wieder Gas gegeben und versucht, so schnell

wie möglich in die Hermann-Löns-Straße zu gelangen. Auf dem Breukerweg habe er auch deshalb nicht weiterfahren können, weil vor ihm Fußgänger im Begriff gewesen seien, die Straße zu überqueren. Im letzten Augenblick habe er bemerkt, daß der Kläger anscheinend geschwankt habe, ob er hinter dem Lastkraftwagen herfahren oder in die Hermann-Löns-Straße einbiegen solle. Deshalb habe er, der Beklagte, seinen Wagen zum Stehen gebracht. Im selben Augenblick sei der Kläger gegen das rechte Trittbrett des Wagens gefahren.

Das Landgericht hat die Leistungsansprüche des Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und seinem Feststellungsantrag stattgegeben. Das Berufungsgericht hat die Schadensersatzansprüche des Klägers nur zu 4/5 für begründet gehalten, soweit sie nicht auf öffentlichrechtliche Versicherungsträger übergegangen sind.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die volle Abweisung der Klage. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Der Beklagte hat beim Einbiegen in die Hermann-Löns-Straße die Richtung des auf dem Breukerweg entgegenkommenden Verkehrs gekreuzt. Er war daher nach § 13 Abs 4 StVO verpflichtet, die entgegenkommenden Fahrzeuge, die ihre Richtung beibehielten, vorfahren zu lassen.

1. Daß der Beklagte diese Pflicht fahrlässig verletzt hat, hält das Berufungsgericht für bewiesen. Wie es feststellt, begann der Lastkraftwagen des Beklagten etwa



5 bis 6 m vor der Einmündung der Hermann-Löns-Straße nach links abzubiegen und stand im Augenblick des Zusammenstoßes in der Stellung, wie sie sich aus der polizeilichen Unfallskizze (in Umschlag Bl 3 der Ermittlungsakten) ergibt, also mit dem Ende des Wagens noch in dem Breukerweg. Das Berufungsgericht hat nicht genau feststellen können, wie weit der Kläger mit seinem Motorrad entfernt war, als der Lastkraftwagen nach links abzubiegen begann. Nach den Angaben, die die Zeugin P. im Ortstermin gemacht hat, soll der Kläger in diesem Zeitpunkt 63 bis 64 m von der Stelle des späteren Zusammenstoßes entfernt gewesen sein. Der Zeuge R. befuhr mit seinem Fahrrad den Breukerweg in derselben Richtung wie der Kläger. Er ist, wie das Berufungsgericht für bewiesen hält, 47 m von der späteren Unfallstelle vom Kläger überholt worden. Weiter will der Zeuge beobachtet haben, daß der Lastkraftwagen mit der Linksbiegung erst begonnen hat, als er, der Zeuge, mit seinem Fahrrad nur noch 23 m von der Einmündung der Hermann-Löns-Straße entfernt gewesen sei. Das Berufungsgericht hält weder diese Aussage noch die Entfernungsangabe der Zeugin P. für richtig, sondern ist aus näher dargelegten Gründen davon überzeugt, daß der Kläger, als der Lastkraftwagen mit dem Linksbiegen begann, nicht soweit von der Kreuzung entfernt gewesen sein kann, wie die Zeugin P. angibt, aber auch nicht so nahe an der Kreuzung, wie der Zeuge R. meint. Jedenfalls ist nach Ansicht des Berufungsgerichts der Beweis dafür erbracht, daß der Kläger durch die Fahrweise des Beklagten behindert worden ist; er hat, als der Lastkraftwagen mit dem Linksabbiegen begann, sein Motorrad zunächst nach links gesteuert, offenbar in der Absicht hinter dem Lastkraftwagen herzufahren. Er ist dann plötzlich nach rechts abgebogen. Dieses Rechtsabbiegen des Klägers, das

zum Unfall führte, findet nach der Überzeugung des Berufungsgerichts seine Erklärung in der eigenen Darstellung des Beklagten, daß hinter ihm weitere Kraftfahrzeuge gefolgt seien. Hieraus folgert das Berufungsgericht, daß der Kläger durch Gegenverkehr gehindert gewesen sei, hinter dem Lastkraftwagen des Beklagten herzufahren, wie es offenbar zunächst seine Absicht gewesen sei. Es führt aus, der Beklagte habe mit dem Linksabbiegen warten müssen, bis der Kläger an der Einmündung der Hermann-Löns-Straße vorbei gewesen sei. Er habe unter Verstoß gegen § 13 Abs 4 StVO das Vorfahrtsrecht des Klägers verletzt und dadurch den Unfall verschuldet.

2. Die Ausführungen des Berufungsgerichts enthalten entgegen der Ansicht der Revision keinen Rechtsirrtum.

a) Daß das Berufungsgericht die Beweislast verkannt habe, kann der Revision nicht zugegeben werden. Die Urteilsgründe ergeben vielmehr, daß das Berufungsgericht die aus der Beweisaufnahme geschöpfte Überzeugung erlangt hat, der Beklagte habe sich schuldhaft nicht so verhalten, wie es ihm § 13 Abs 4 StPO bei der Kreuzung des entgegenkommenden Verkehrs zur Pflicht machte. Dann kam es aber auf die Frage der Beweislast nicht an.

b) Für seine Schutzbehauptung, ein Mädchen sei ihm plötzlich vor den Wagen gelaufen und habe ihn zu der falschen Fahrweise gezwungen, war der Beklagte beweispflichtig. Das Berufungsgericht hat den Nachweis hierfür nicht als erbracht angesehen. Dabei hat es die Aussage des Zeugen R. nicht übergangen. Wie es sie - nach seiner freien Überzeugung - gewürdigt hat, kann vom Revisionsgericht nur darauf geprüft werden, ob das Berufungsgericht bei seiner Beweiswürdigung Denkgesetze verletzt oder gegen allgemeine Erfahrungssätze verstoßen hat. Verstöße dieser Art sind

nicht ersichtlich. Daß ein Mädchen auf der Fahrbahn war, ist entgegen der Meinung der Revision nicht festgestellt. Im übrigen würde eine solche Feststellung allein auch nicht ausreichen, um die verkehrswidrige Fahrweise des Beklagten zu rechtfertigen.

c) Auch in anderem Zusammenhang rügt die Revision zu Unrecht Verletzung des § 286 ZPO. Das Berufungsgericht hat nicht übersehen, daß nach den Lichtbildern und nach der Aussage des Zeugen R. hinter dem Lastkraftwagen des Beklagten Platz zur Vorbeifahrt war. Es hat ersichtlich den Entscheidungsgründen seines Urteils diese Tatsache zugrunde gelegt und angenommen, der Kläger habe wegen des Gegenverkehrs nicht hinter dem Lastkraftwagen vorbeifahren können. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

d) Zwar hat der Kläger, der infolge der Schädelverletzung sofort bewußtlos war und von dem Unfallhergang nichts weiß, sich nicht ausdrücklich darauf berufen, durch Gegenverkehr behindert worden zu sein. Daß das Berufungsgericht gleichwohl diesen Umstand in seine Würdigung einbezogen hat, enthält aber entgegen der Ansicht der Revision keinen Verstoß gegen § 128 ZPO. Er hat insoweit rechtsirrtumsfrei das eigene Vorbringen des Beklagten über die hinter seinem Lastkraftwagen herankommenden anderen Kraftfahrzeuge verwertet. Dabei ist es zutreffend davon ausgegangen, daß der Beklagte dieses sein Vorbringen auch gegen sich gelten lassen muß. Von einer Verletzung des Mündlichkeitsgrundsatzes (§ 128 Abs 1 ZPO) kann daher keine Rede sein.

e) Hiernach ist das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß zu dem Ergebnis gekommen, daß der Beklagte fahrlässig gegen § 13 Abs 4 StVO verstoßen hat. Das in dieser Vorschrift

eingerräumte Vorfahrtsrecht ist schon dann verletzt, wenn der Wartepflichtige durch seine Fahrweise den Vorfahrtsberechtigten an der zügigen Weiterfahrt hindert und ihn zu gefährdenden Maßnahmen veranlaßt (Urteil des BGH vom 7. Januar 1954 - 3 StR 670/53 - VRS 6, 157 Nr 71).

Im übrigen ergibt der festgestellte Sachverhalt, daß dem Beklagten noch eine weitere Verkehrswidrigkeit zur Last zu legen ist. Er mußte, da er nach links einbog, einen weiten Bogen ausführen (§ 8 Abs 3 StVO), hat aber, wie feststeht, die Kurve geschnitten. Daß das Berufungsgericht hierauf nicht eingegangen ist, kann jedoch den Bestand des angefochtenen Urteils nicht beeinflussen, denn der Beklagte und Revisionskläger ist hierdurch nicht beschwert.

II. Schließlich halten auch die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht das Mitverschulden des Klägers darlegt und die Unfallursachen gegeneinander abwägt, entgegen der Meinung der Revision einer rechtlichen Prüfung stand. Die Abwägungsgründe des Berufungsgerichts berücksichtigen alle wesentlichen Umstände und lassen keinen Rechtsfehler erkennen. Daher ist das Ergebnis dieser Abwägung, also die Schadensverteilung selbst, für das Revisionsgericht bindend.

III. Damit erweist sich die Revision des Beklagten als unbegründet. Sie war daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

MeiB

Dr. Kleinewefers

Dr. Engels

Dr. Bode

Dr. Hauß